

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2018.00022 vom 17. Dezember 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-12-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AB.2018.00022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2018.00022)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2018.00022 du 17 décembre 2018

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2018.00022 del 17 dicembre 2018

## Erwägungen

### E. 1

Y.\_\_\_\_ ist Gesellschafter und Geschäftsführer der X.\_\_\_\_ GmbH, deren Zweck gemäss Eintrag im Handelsregister die Beratung so wie die Erbringung von Dienstleistungen zur Registrierung von Marken ist. Y.\_\_\_\_ ist mit Z.\_\_\_\_ verheiratet. Am 18. Mai 2017 meldete sich Z.\_\_\_\_ mittels ausgefüllten Fragebogens für Selbständige erwerbende und Personengesellschaften sowie unter Beilage verschiedener – namentlich an die X.\_\_\_\_ GmbH gestellter - Rechnungen bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, zum Anschluss und Registrierung als Selbständigerwerbende an (Urk. 6/1), welches Gesuch die Ausgleichskasse nach getätigten Abklärungen mit Verfügung vom 18. August 2017 abwies (Urk. 7/3). Dagegen erhob die als Arbeitgeberin angesprochene X.\_\_\_\_ GmbH durch

Y.\_\_\_\_

am 25. August 2017 Einsprache (Urk. 7/2), welche die Ausgleichskasse mit Einspracheentscheid vom 3. Februar 2018 abwies (Urk. 2).

### E. 2

Dagegen erhob die X.\_\_\_\_ GmbH durch Y.\_\_\_\_ hierorts mit Eingabe vom 26. Februar 2018 Beschwerde (Urk. 1) im Wesentlichen mit dem Antrag, es sei Z.\_\_\_\_ der Status einer selbständigen erwerbenden Person zu gewähren, um die Zusammenarbeit mit der Firma X.\_\_\_\_ GmbH zu ermöglichen, ohne dass Z.\_\_\_\_ daraus Nachteile bei der Sozialversicherung entstehen (Urk. 1 S. 1). Mit Vernehmlassung vom 26. März 2018 stellte die Ausgleichskasse Antrag auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 5). Mit Verfügung vom 6. April 2018 wurde Z.\_\_\_\_ zum vorliegenden Prozess beigelegt (Urk. 8). Ihre Stellungnahme datiert vom 11.

April 2018 (Urk.

10) und wurde den übrigen Prozessbeteiligten mit Verfügung vom 16. April 2018 zugestellt (Urk. 11). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Die Ausgleichskasse hat die

gesetzlichen Bestimmungen über die unselbständige ( Art.

### E. 2.1

Die Ausgleichskasse begründete den angefochtenen Einspracheentscheid zur Hauptsache damit, dass die X.\_\_\_\_ GmbH der einzige Auftraggeber von Z.\_\_\_\_ sei. Diese trete beim Ausführen der Tätigkeiten nicht in eigenem Namen auf, was auf der Firmenhomepage von X.\_\_\_\_ ersichtlich sei. Dort sei sie auf der Startseite namentlich aufgeführt. An dererseits

habe sie E - mail Korrespondenzen unter dem Abrechnungskonto und im Namen der Firma X.\_\_\_\_ geschickt. Daraus geht hervor, dass sie zur Firma in einem Unterordnungs- bzw . Abhängigkeitsverhältnis stehe. Als dann trage sie kein unternehmerisches Risiko. Dass Z.\_\_\_\_ als Ehe frau des Firmeninhabers eine ar beitgeberähnliche Stellung inne ha b e und damit beim Verlust der Stelle keine Arbeitslosenentschädig ung geltend machen könne , habe keinen Einfluss auf die Beurteilung des Beitragsstatuts (Urk.

2).

### **E. 2.2**

Dagegen macht Y.\_\_\_\_ für die X.\_\_\_\_ GmbH zusam menfassend geltend, dass Z.\_\_\_\_ als mitarbeitende Ehegattin des Arbeitgebers bei der Arbeitslosenversicherung von der Anspruchsberechtigung ausgeschlossen sei. E ine Anstellung als Arbeitneh m e rin führte daher

zu einer Be nachteil ig ung. Es sei nicht ersichtlich, weshalb sie benachteiligt werden soll e , wenn sie sich mittel s Aufnahme einer selbständigen Erwerb st ätigkeit um di e L ö sung ihrer bisherigen Arbeitslosigkeit bemühe. Auch stelle eine Anstellung von Z.\_\_\_\_ bei der X.\_\_\_\_ GmbH für die Eheleute

(Fa milie) ein grösseres wirtschaftliches Risiko dar , da bei wirtschaftl i chen Schwie rigkeiten zwe i Einkommen gefährdet wären. Die Situation wäre durch Zuerken nung des Status als Selbständige rwerbende

lösbar, was auch in Anwendung der von der Ausgleichskasse angeführten Beurteilungskriterien möglich sei ( Urk. 1).

### **E. 2.3**

In ihrer Stellungnahme vom 11. April 2018 erklärte die Beigeladene, dass sie den Ausführungen ihres Ehegatten bzw. der X.\_\_\_\_ GmbH nichts bei zufügen habe (Urk. 10). 3.

Die Beigeladene umschrieb am 18. Mai 2017 in dem von ihr ausgefüllten Anmel deformular ihre selbständige Tätigkeit als « Administration und Office Services für Firmen »

(Erwerbszweig Ad minis tration) . D er A n me l dung lagen verschied e ne R echnungen für getätigte Arbeitsaufwände bei , wobei - bis auf eine Ausnahme - die X.\_\_\_\_ GmbH als Adressatin bzw. Auftraggeberin aufgeführt war . Gemäss An g aben im Formular b estehen keine Verträge mit den Auftragge bern .

Es wurden

im Ü brigen keine weiteren Unterlagen eingereicht ( Urk. 6/1 ff) . 4. 4.1

Mit der Tätigkeit Administration und Office Services für Firmen (Erwerbszweig Administration) steht eine Tätigkeit im Dienstleistungsbereich

in Frage , welche ihrer Natur nach nicht notwendigerweise bedeutende Investitionen (etwa die Infrastruktur oder personelle Mittel)

erfordert. Soweit die Ausgleic h s kasse

die Qualifikation als unselbständig e Erwerbstätigkeit unter anderem damit begrün det, dass die Beigeladene kein Unternehmerrisiko trage, erscheint dies vorliegend nicht ausschlaggebend,

kommt doch in solchen Fällen vielmehr

der

arbeitsorganisatorische und wirtschaftliche Abhängigkeit von Auftrag- oder Arbeitgeber entscheidende Bedeutung zu (vgl. etwa Urteil 9C\_708/2015 vom 11. Juli 2016, E. 5.1.1, mit Hinweisen).

4.2

Die Beigeladene wird auf der Homepage der X.\_\_\_\_ GmbH mit Namen, Mailadresse und Telefon aufgeführt (als Zuständige für «Beratung und Finanzen», Stand Dezember 2018) womit sie als Mitarbeiterin der X.\_\_\_\_ GmbH in Erscheinung

tritt. Mit Blick darauf ist mit der Ausgleichskasse auf eine rechtserhebliche Einbindung in den Betrieb der

X.\_\_\_\_ GmbH und somit arbeitsorganisatorische Abhängigkeit zu schliessen, was damit übereinstimmt, dass sie bezüglich der von ihr für die X.\_\_\_\_ GmbH ausgeübten Tätigkeiten gegenüber Dritten nicht in eigenem Namen auftritt (sondern «im Rahmen ihres Auftrages vertretend»; vgl. Urk. 3/2 S. 2).

Zum anderen hat die Beschwerdegegnerin aber auch zu Recht festgestellt, dass die Beigeladene - da sie praktisch ausschliesslich für die X.\_\_\_\_ GmbH tätig ist -

in einem erheblichen wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zu dieser steht. So wird in der Beschwerde nicht nur

ausgeführt, dass die X.\_\_\_\_ GmbH - um der Beigeladenen den Start in die Selbständigkeit zu ermöglichen -

ihr ein vorübergehendes Auftragsvolumen geben konnte, sondern auch, dass die Beigeladene ohne den «Auftrag» der X.\_\_\_\_ GmbH (sowie die Bestätigung der SVA) ihre selbständige Erwerbstätigkeit aufgeben und erneut Unterstützungsleistungen bei der ALV beziehen müsste (Urk. 1

S. 2). Aus diesen Ausführungen erhellt aber ohne Weiteres, dass nicht nur der Schritt in die «Selbständigkeit» - unter anderem (vgl. E. 4.3

hienach) - daher erwogen wurde und möglich war, weil die Beigeladene seitens der X.\_\_\_\_ GmbH mit Aufträgen rechnen konnte,

sondern auch, dass

mit dem Dahinfallen dieser Arbeitsquelle eine ähnliche Situation eintreten würde

wie beim Stellenerlust eines Arbeitnehmers (BGE 119 V 163 E. 3b), was beides für unselbständige Tätigkeit spricht. Daran ändert nichts, dass die Beigeladene gemäss Ausführungen in der Einsprache die Möglichkeit hätte, auch Mandate von

anderen Auftraggebern anzunehmen (Urk. 3/2), ist doch nicht die rechtliche Möglichkeit, sondern die tatsächliche Auftragslage entscheidend (BGE 122 V 169 E. 3c).

Diesbezüglich sind den Akten indes keine Bemühungen der Beigeladenen um ins Gewicht fallende weitere Aufträge zu entnehmen.

Gegenteils war die Beigeladene - so die unbestrittenen Ausführungen im angefochtenen Entscheid - gemäss ihren Angaben gegenüber der Beschwerdegegnerin vom 29. Mai 2017

mit den « Aufträgen » der X.\_\_\_\_ GmbH gut ausgelastet und sucht sie nicht aktiv nach weiteren Aufträgen (Urk. 2 S.

3) und wird beschwerdeweise auch für die Zwischenzeit nichts anderes geltend gemacht.  
4.3

Auch wenn die Beigeladene

in der sachlichen und zeitlichen Arbeitsorganisation

allenfalls über

gewisse Freiheiten verfügte

( vgl. Urk. 3/2 S. 3 ), was insoweit für selbständige Erwerbstätigkeit sprechen könnte , ist vor dem Hintergrund der

ausgewiesenen

Einbindung in die Arbeitsorganisation sowie der ausgeprägten wirtschaftlichen Abhängigkeit

in Bezug auf die für die X.\_\_\_\_ GmbH ausgeübte Tätigkeit von der Qualifikation der Beigeladenen

als Unselbständigerwerbende

auszugehen . Dies um so mehr ,

als

weder

in der Beschwerde

noch in der Stellungnahme der Beigeladenen vom

11. April 2018 Substanzielles gegen die bereits im Einspracheentscheid so angeführten Gründe vorgebracht

und somit nichts eingewendet

wird , was diese Beurteilung als unrichtig erscheinen liesse . Soweit

aus den Ausführungen in der Beschwerde – wie schon aus denjenigen in der Einsprache vom 25. August 2017 (Urk. 3/2) – vielmehr

mit aller Deutlichkeit hervor geht , dass der beantragten Qualifikation

als Selbständigerwerbende

in erster Linie

sozialversicherungsrechtliche ( arbeitslosenversicherungsrechtliche )

Überlegungen

zugrunde

liegen , ist festzuhalten, dass diese Anliegen im vorliegenden Zusammenhang ausser Acht zu bleiben haben .

Wie die Ausgleichskasse im angefochtenen Entscheid zu Recht

ausgeführt hat, haben die Regelungen in der Arbeitslosenversicherung

keinen Einfluss auf die Beurteilung des AHV-rechtlichen Beitragsstatuts, weshalb darauf im vorliegenden Zusammenhang auch nicht näher einzugehen ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ GmbH - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Z.\_\_\_\_ - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub Bachmann

## **E. 5**

des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG]) und die selbständige Erwerbstätigkeit (Art.

## **E. 9**

AHVG) sowie die von der Rechtsprechung aufgestellten Unterscheidungskriterien zur Beurteilung einer konkreten Tätigkeit im angefochtenen Einspracheentscheid richtig wiedergegeben. Darauf wird verwiesen.

2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.